Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11418**

18. Wahlperiode 08.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Dr. Rosemarie Hein, Ralph Lenkert, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Durchlässigkeit bei Zugang und Zulassung zu Hochschulen durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ Der erste Absatz des zwölften Artikels des Grundgesetzes erklärt die freie Wahl von Ausbildung und Beruf zu einem Grundrecht, das in der Lebenswirklichkeit jedoch kaum Beachtung findet. Das Bundesverfassungsgericht betonte auf dieser Grundlage mit Blick auf die Praxis der Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen in seinem Urteil vom 8. Februar 1977 (Az. 1 BvF 1/76), „daß jede Auswahl zwischen hochschulreifen Bewerbern eine Ungleichbehandlung prinzipiell Gleichberechtigter in der Verteilung von Lebenschancen darstellt“. Der Ausschluss eines erheblichen Teils hochschulreifer Bewerber vom Studium ihrer Wahl bewege sich am Rande des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren, so das Bundesverfassungsgericht. Es kam zu dem Schluss: „Der Verschärfung der Zulassungssituation ist bevorzugt durch kapazitätsverbessernde Maßnahmen zu begegnen.“

An diesem verfassungsrechtlich bedenklichen Zustand hat sich seither wenig geändert. Noch immer übersteigt die Nachfrage in vielen Studienfächern das Angebot bei weitem. Und noch immer wird auf das Instrument des Numerus Clausus (NC) zurückgegriffen, um den Zugang zu stark nachgefragten Studiengängen zu regulieren. Dass der NC sich sozial sehr selektiv auswirkt, lässt sich am Beispiel der Medizin zeigen. Für kein anderes Studienfach ist der NC flächendeckend so hoch und in keinem anderen Studienfach sind Studierende mit hoher Bildungsherkunft so stark überrepräsentiert (DSW: 20. Sozialerhebung). Das starke Interesse am Medizinstudium ist nicht zuletzt mit den hohen zu erwartenden Einkommen der Absolventinnen und Absolventen zu erklären. Die prinzipielle Gleichberechtigung aller hochschulreifen Studienbewerberinnen und

-bewerber, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil anmahnte, wird durch den selektiven Zugang in einer Weise unterlaufen, welche die Aufstiegschancen von Bewerberinnen und Bewerbern aus unterprivilegierten Schichten stark schmälert.

Zudem verursacht das jährliche „Zulassungschaos“ infolge der unzureichenden Kapazitäten für die Bewerberinnen und Bewerber wie auch für die Hochschulen enorme Belastungen. Die Abschaffung der Zentralen Vergabestelle für Studienplätze, die in Reaktion auf das Karlsruher Urteil von 1977 ins Leben gerufen worden war, hat diese Problematik verschärft. Eine zentrale Vergabe von Studienplätzen ist die Voraussetzung sowohl für die Ermittlung der Nachfrage und damit für eine umfassende Kapazitätsplanung, als auch für die Sicherstellung eines einheitlichen Vergabe-Modus, der nicht sozial selektiv wirkt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Bundeshochschulzulassungsgesetz auf den Weg zu bringen, das folgende Gegenstände regelt:
   a) Das in Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes festgeschriebene Grundrecht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte bedeutet eine Verpflichtung für Bund, Länder und Hochschulen, Kapazitäten entsprechend der Nachfrage nach Studienplätzen zur Verfügung zu stellen, um Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen aufgrund von fehlenden Kapazitäten überflüssig zu machen.
   b) Jedem berechtigten Studienbewerber und jeder berechtigten Studienbewerberin wird gesetzlich garantiert, nach der Bewerbung binnen zweier Jahre einen Studienplatz im Fach seiner oder ihrer Wahl zu erhalten. Bei der Vergabe der Studienplätze sind insbesondere in Bezug auf den Hochschulstandort soziale Härten zu vermeiden. Im Falle konsekutiver Studiengänge hat jeder Student und jede Studentin mit abgeschlossenem grundständigem Studiengang das gesetzliche Recht auf einen nahtlosen Übergang in den konsekutiven Studiengang an derselben Hochschule.
   c) Die Aufnahme eines grundständigen Studiums setzt entweder ein bestandenes Fachabitur, eine Allgemeine Hochschulreife, eine abgeschlossene berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einen vergleichbaren Abschluss voraus. Darüber hinaus entfallen alle weiteren Zugangsvoraussetzungen. Notwendige Sprachkenntnisse und erforderliche Praxiserfahrung müssen im Rahmen des Studiums gesammelt werden können.
   d) Für nicht konsekutive Master-Studiengänge entfallen alle Zugangsvoraussetzungen über einen fachlich passenden grundständigen Studienabschluss hinaus. Für konsekutive Master-Studiengänge entfallen alle Zugangsvoraussetzungen über den grundständigen Studienabschluss im jeweiligen Fach hinaus.
   e) Für den Fall, dass aufgrund von fehlenden Kapazitäten nicht alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bei der Studienplatzvergabe in einem Studiengang berücksichtigt werden können, werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in vorangegangenen Semestern für den gleichen Studienplatz beworben hatten, prioritär behandelt. Die übrigen Kapazitäten werden per

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Losverfahren unter den Erstbewerberinnen und -bewerbern verteilt. Zensuren spielen bei der Vergabe keine Rolle;

2. gemeinsam mit den Ländern unverzüglich einen neuen Staatsvertrag zu verhandeln, um die Stiftung Hochschulstart in eine gemeinsame Behörde zu überführen. Diese übernimmt die Aufgabe, allen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Studienplätze zu vermitteln. Alle Hochschulen sollen verpflichtet werden, sich an dem Dialogorientierten Serviceverfahren zu beteiligen und ihr Studienangebot dort vollständig einzuspeisen. Die Behörde veröffentlicht jährlich eine umfangreiche Statistik zu Bewerbungen, Angebot und Vergabe von Studienplätzen. Die Hochschulen erhalten die notwendigen Finanzen, um die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Beteiligung am Dialogorientierten Serviceverfahren erforderlich sind;
3. gemeinsam mit den Ländern unverzüglich eine Aufstockung und Verstetigung des bestehenden Hochschulpaktes zu verhandeln, die verlässlich ein bedarfsdeckendes Angebot an qualitativ hochwertigen Studienplätzen sichert und dazu beiträgt, die strukturelle Unterfinanzierung des deutschen Hochschulsystems zu beenden. Im Rahmen der Verhandlungen sollen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz folgende Punkte verwirklicht werden:
   a) Die Hochschulen erhalten die erforderlichen Finanzen, um die notwendigen Studienplatz-Kapazitäten einzurichten. Die Studienplatz-Kosten im Rahmen des Paktes müssen den realen Kosten der Studienplätze entsprechen. Zu diesem Zweck sind die Zahlungen des Bundes aus dem Hochschulpakt auf dem Niveau von 2017 zunächst um 10 Prozent anzuheben, um spezifische Beratungs- und Betreuungsleistungen zu finanzieren und zu verstetigen.
   b) Den Hochschulen werden finanzielle Anreize gesetzt, ihr Angebot an Teilzeit-Studiengängen auszuweiten. Der Bund übernimmt die den Hochschulen entstehenden Mehrkosten für die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen mit dem Ziel, dass jeder Studiengang wahlweise in Teilzeit studierbar ist.
   c) Die Bundesagentur für Arbeit wird beauftragt, im Rahmen ihrer Berufsorientierungsangebote allen Schulen mit Sekundarstufe II Informationsveranstaltungen unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von öffentlichen Hochschulen und Studentenwerken anzubieten, um dort über inhaltliche, soziale, organisatorische und andere Fragen zur Aufnahme eines Studiums zu informieren. Die dafür notwendigen Finanzmittel werden vom Bund zur Verfügung gestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen mit sachlich begründeten besonderen Zugangsvoraussetzungen nehmen an diesen Veranstaltungen nicht teil.
   d) Der Deutsche Bundestag wird durch regelmäßige Unterrichtungen zum Stand und Fortgang der Verhandlungen zum Hochschulpakt beteiligt.
   e) Die Bundesländer verzichten auf die Erhebung jeglicher Studiengebühren;
4. eine BAföG-Reform nach den in dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 18/10012 formulierten Anforderungen vorzunehmen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. nach den in dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 18/2870 formulierten Anforderungen gegen den Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Studierende vorzugehen.

Berlin, den 7. März 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.